

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2003

Nr. 2003/2267

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Rickenbach Los 2

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1826 vom 14. September 1999 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Rickenbach Los 2 Erwin Christ, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet von Rickenbach ohne den Bornwald, der als Los 1 vermessen wurde.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 4. November bis 4. Dezember 2002 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie eine Abschrift der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Rickenbach vom 17. Oktober 2003 wurden innerhalb der Auflagefrist 5 Einsprachen erhoben, alle Einsprachen wurden nach den Einspracheverhandlungen zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 25. November 2003, das Vermessungswerk Rickenbach Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes.

Gesamtkosten der Vermessung Rickenbach Los 2	Fr.	221'589.60
Anteil Bund	Fr.	110'772.60
Anteil Kanton	Fr.	55'408.50
Anteil Gemeinde	Fr.	55'408.50

Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1999 abgegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss der Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Vermessungsamt	Unternehmer E. Christ	Fr.	13'772.80
durch Gemeinde Rickenbach:	Rückerstattung an das		
	Kant. Vermessungsamt	Fr.	55'408.50

Um die Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Rickenbach Los 2 wird rechtskräftig erklärt, und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 55'408.50 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Vermessung der Gemeinde Rickenbach Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1999 erfolgt.
- 3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 13'772.80 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Rickenbach die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 55'408.50 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Rickenbach Los 2 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 8. Dezember 2003

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (Ko)

Vermessungsamt (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4613 Rickenbach, mit Dossier Nr. 2

Aare Energie AG, D. Bürki, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten

E. Christ, Ing.-Geometer, BSB + Partner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier
Nr. 3

A. Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach,
mit Dossier Nr. 4

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

„Anerkennung der Amtlichen Vermessung Rickenbach Los 2

Die Amtliche Vermessung Rickenbach Los 2 über das ganze Gemeindegebiet, ohne den Bornwald, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)